

Abschnitt 1: Bin ich betroffen und wenn ja, was muss ich tun?

1. Bis wann muss die Erstprüfung/ die Wiederholungsprüfung vorgenommen werden?

Für die Erst- und die Wiederholungsprüfung gelten die folgenden landesweit einheitlichen Prüffristen:

Leitungen im Wasserschutzgebiet		
	erstmalige Prüfung	Wiederholung
häusliches Abwasser führend		
- Baujahr der Abwasserleitung vor 1965	bis Ende 2015	nach 30 Jahren
- Baujahr der Abwasserleitung ab 1965	bis Ende 2020	nach 30 Jahren
industrielles/gewerbliches Abwasser führend		
- Baujahr der Abwasserleitung vor 1990	bis Ende 2015	nach 5 Jahren *1
- Baujahr der Abwasserleitung ab 1990	bis Ende 2020	nach 5 Jahren *1
Leitungen außerhalb Wasserschutzgebiet		
	erstmalige Prüfung	Wiederholung
industrielles/gewerbliches Abwasser führend		
- Abwasser, für das Anforderungen nach den Anhängen der Abwerverordnung (AbwV) gelten *2	bis Ende 2020	nach 5 Jahren *1

*1 gem. DIN 1986 Teil 30

*2 Dies trifft auf Gewerbe-/Industriebetriebe zu, die belastete Abwässer einleiten. Hierzu gehören z.B. private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser aus Biogasanlagen (Anhang 23), der Metallverarbeitung (Anhang 40) oder aus der Herstellung von Chemiefasern (Anhang 43) führen.

Zudem muss die Prüfung auch nach einer Erneuerung oder einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Abwasserleitung vorgenommen werden..

2. Liegt mein Grundstück in einem Wasserschutzgebiet?

Eine Liste aller Grundstücke in Wasserschutzgebieten inkl. Karten mit den Abgrenzungen der Gebiete finden Sie [hier](#).

3. Was kostet die Zustands- und Funktionsprüfung?

Die Kosten sind sehr stark von der jeweiligen Situation auf ihrem Grundstück abhängig. Dies betrifft vor allem die Leitungslänge, mögliche Verzweigungen sowie die Zugänglichkeit der Leitungen. Die Kosten für die Prüfung der Schmutzwasserleitungen eines Einfamilienhauses betragen etwa 300 - 500 Euro. Dagegen sind die Kosten für die Prüfung eines weit verzweigten Leitungsnetzes unter einem Mehrfamilienhaus höher und müssen im Einzelfall ermittelt werden.

Beim Einholen der Angebote sollten Sie darauf achten, dass alle Leistungen, wie z.B. die Reinigung und die vollständige Dokumentation enthalten sind.

4. Wann und wofür zahlt meine Versicherung?

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass ihre Police überhaupt solche Leistungen beinhaltet. Dies sollte im Einzelfall vorab mit der Versicherung geklärt werden.

5. Wen muss ich mit der Prüfung beauftragen?

Die Prüfung ist von einer oder einem Sachkundigen durchzuführen. Die Prüfung wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (s. Abschnitt 2, Nr. 5) und den Vorschriften der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser ([SüwVO Abw](#)) durchgeführt. Das Ergebnis wird in einer Prüfbescheinigung dokumentiert.

6. Wie finde ich eine Sachkundige/ einen Sachkundigen?

Zugelassene Sachkundige finden Sie unter folgender Adresse: <http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/>

Die Kammern führen ebenfalls Listen über die zugelassenen Sachkundigen. Ansprechpartner finden Sie unter folgender Adresse: http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit_kontakt.htm

7. Was kann ich tun, um die Kosten für die Prüfung möglichst gering zu halten?

- Stellen Sie frühzeitig die notwendigen Planunterlagen zusammen oder beschaffen Sie diese beim Fachbereich Bauaufsicht (z.B. Entwässerungspläne des Grundstücks)
- Suchen sie selbst nach den Schächten auf dem Grundstück und nach Revisionsöffnungen und Bodeneinläufen im Gebäude
- Schaffen Sie Zugang zu Revisionsklappen und -schächten
- Schließen Sie sich mit Eigentümern benachbarter Grundstücke zusammen. Informieren Sie sich, ob der beauftragte Sachkundige einen Nachlass gewährt.

Abschnitt 2: Über die Prüfung

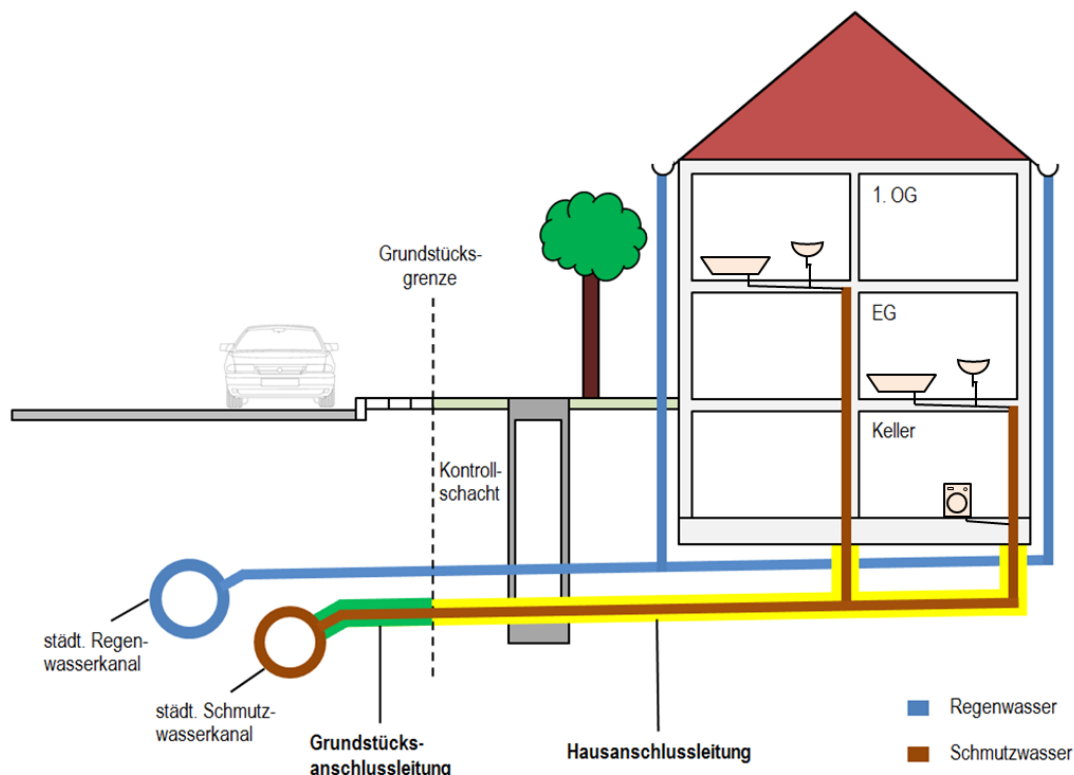
1. Warum sind defekte Abwasserleitungen ein Problem?

Aus defekten Abwasseranlagen kann einerseits Abwasser austreten und zu Bodenverschmutzungen und Grundwasserverunreinigungen führen. Andererseits kann Grundwasser in die Leitung eindringen. Dieses Grundwasser überlastet die öffentlichen Kanalnetze und Kläranlagen.

2. Was muss geprüft werden?

Von der Erstprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen (in Wasserschutzgebieten) ist die gesamte private Abwasserleitung betroffen, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt ist.

Der Grundstückseigentümer muss alle Teile der Abwasserleitung prüfen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Dazu gehört auch die Grundstücksanschlussleitung (Leitung vom städtischen Hauptkanal einschließlich des Anschlussstutzens bis zur Grundstücksgrenze).



3. Welche Teile der Abwasseranlage sind von der Prüfpflicht ausgenommen?

Von der Prüfpflicht sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben ausgenommen, jedoch sind (in Wasserschutzgebieten) die Zuleitungen zu prüfen. Ebenfalls ausgenommen sind reine Niederschlagswasserleitungen.

4. Sind auch Leitungen zu prüfen, die über fremde Grundstücke führen?

Ja. Sie müssen für die Leitungen, die ihr Abwasser fortleiten, die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen lassen, auch wenn die Leitungen über fremde Grundstücke führen. Die Eigentümer der anderen Grundstücke müssen die Maßnahmen zur Durchführung der Prüfung dulden.

5. Mit welchen technischen Verfahren müssen Abwasserleitungen geprüft werden?

Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986-30, DIN EN 1610) erfolgen. In der Regel ist eine TV-Inspektion (Kamerabefahrung) ausreichend. Bei Neubauten ist nach der DIN EN 1610 grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck vorgeschrieben.

Abschnitt 3: Sanierung

1. Bei der Dichtheitsprüfung wurde eine undichte Leitung festgestellt. Wie lange habe ich Zeit für die Sanierung?

Dies ist von der festgestellten Schadensklasse abhängig. Große Schäden (Einsturzgefährdung) sind kurzfristig zu sanieren. Mittlere Schäden sind in einem Zeitraum von zehn Jahren zu sanieren. Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nicht erforderlich.

2. Muss ich den Sachkundigen, der bei der Prüfung eine undichte Leitung festgestellt hat, auch mit der Sanierung beauftragen?

Nein. Die Funktionsprüfung und die Sanierung sind zwei voneinander unabhängige Vorgänge. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sanierung eine Firma zu beauftragen, die einen Sachkundigen beschäftigt, der dann im Anschluss der Arbeiten auch die Funktionsprüfung vornehmen und die Prüfbescheinigung ausstellen kann.

3. Was kann ich selbst tun, um Kosten zu verringern?

Wie bei der Funktionsprüfung ist es auch bei der Sanierung ratsam, sich mit ebenfalls betroffenen Nachbarn zusammenzuschließen.

Ganz besonders wichtig ist es, die Sanierung der Grundstücksentwässerung mit eigenen anderen Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben im und am Gebäude abzustimmen. Wer beabsichtigt, Hofeinfahrten zu erneuern, Fußböden zu verfliesen oder gar Fußbodenheizungen auf nicht unterkellerten Räumen zu installieren, sollte sich frühzeitig die Frage stellen, ob unter diesen Flächen eine nicht überprüfte und möglicherweise noch zu sanierende Grundleitung liegt. Sonst kann später eine böse Überraschung drohen.

Ganz allgemein ist qualifizierte Beratung ein entscheidender Ansatz, um Kosten zu sparen: Gute Beratung hilft Ihnen, kostspielige Fehler zu vermeiden.

4. Gibt es öffentliche Fördermittel?

Nach dem Förderprogramm des Landes „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“ kann für die Sanierung bzw. Erneuerung von privaten Abwasserleitungen jeder Grundstückseigentümer über die Hausbank einen über die NRW.Bank vermittelten Kredit mit einem Zinssatz von 1% erhalten. Grundstückseigentümer, die Bezieher von Arbeitslosengeld II sind oder ältere Personen in der Grundsicherung, erhalten über das Programm einen 50%igen Zuschuss zu den Sanierungskosten. Weitere Informationen zum Förderprogramm des Landes finden Sie in dieser [Broschüre](#).